



Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.

Mitglied im

Deutschen Schützenbund e.V.

Badischen Sportbund Nord e.V.

Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

Landesleistungszentrum Sportschießen Baden-Württemberg e.V.

Finanzordnung

1 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder im BSV sind die ihm angeschlossenen Vereine. Die Vereine entrichten gegenüber dem BSV ihre Mitgliedsbeiträge. Diese berechnen sich nach Anzahl und Alter ihrer Vereinsmitglieder.

Der an den BSV vom Verein zu entrichtende Mitgliedsbeitrag setzt sich ab dem Jahre 2026 wie folgt zusammen:

	Schützen m / w / d ab 21 Jahre	Junioren m / w / d 17 - 20 Jahre	Schüler / Jugend m / w / d bis 16 Jahre
DOSB *1	0,14 €	0,14 €	0,14 €
DSB *1	4,30 €	4,05 €	3,30 €
BSV-Jahresbeitrag *2	10,97 €	8,41 €	7,90 €
Versicherung *3	0,10 €	0,10 €	0,10 €
Kreisrückvergütung *4, 5	0,51 €	0,51 €	0,51 €
Serviceumlage *4	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beitrag jährlich	16,02 €	13,21 €	11,95 €

*1 Der DOSB/DSB-Beitrag wird an die Vereine so weitergegeben, wie er beim Delegiertentag des DOSB/DSB beschlossen wurde. Er wird mit der jährlichen Mitglieder-Gesamtbeitragsrechnung des BSV erhoben. Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

*2 Über den BSV-Jahresbeitrag entscheidet gemäß § 8 der Satzung die Delegiertenversammlung. Da die Delegiertenversammlung das oberste Organ darstellt, findet §18 der Satzung keine Anwendung.

*3 Der Versicherungsbeitrag Gastschützen bzw. Nichtmitgliederversicherung wird an die Vereine so weitergegeben, wie er durch die ARAG-Versicherung festgesetzt wurde.

*4 Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.

*5 Zweckgebunden für die Jugendarbeit. Der BSV kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises anfordern. Bei nicht fristgerechter Vorlage oder nicht zweckgemäßer Verwendung entfällt der Anspruch.

2 Ehrenamtspauschale

Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.

Darüber entscheidet das Präsidium.

3 Startgelder

Die Startgelder/Startgebühren usw. regelt die Gebührenübersicht Sport.

Darüber berät der Sportausschuss und entscheidet der Gesamtvorstand

4 Waffenanträge

Antrag Grüne Waffenbesitzkarte (§ 14 WaffG)	35,- €
Antrag Gelbe Waffenbesitzkarte (§ 14 Abs. 4 WaffG)	65,- €
Fortbestehen der Erlaubnis zum Besitz (gem. § 4, §14 Abs. 2, Abs. 4, Abs.5 WaffG)	35,- €

Darüber entscheidet das Präsidium.

5 Gebühren für die Benutzung von Standanlagen

je Standanlage / Disziplin	Regelung für jegliche BSV-Ausschreibungen pro Tag je zur Verfügung gestelltem Stand	bis 4 Stunden	Bemerkungen
10m / 15m	5,00 €	50%	
25m / 30m / 50m / 100m	7,50 €	50%	
Bogen / Feldarmbrust Scheibe	20,00 €		pro Durchgang / Scheibe 4 Stände = 1 Scheibe Ligawettkämpfe max. 230,-€ pro Tag
Bogen 3D	25,00 €		pro Tier; max. 640 EUR pro Tag
Wurfscheiben	7,00 € pro Serie (25 Scheiben) 8,40 € pro Serie (30 Scheiben)		Mindestens 200 € / Tag Mindestens 200 € / Tag
10m Laufende Scheibe / Blasrohr	10,00 €	50%	
50m Laufende Scheibe	15,00 €	50%	
Zuschläge für Großkaliber	2,00 € pro Starter		
Zuschläge für Armbrust-Blei	1,00 € pro Starter		
Kadermaßnahmen		150,00 € pro Tag	
Lichtschießen		50,00 € pro Tag	
Standanlagen mit Lehrräumen zur Aus- und Fortbildung		150,00 € pro Tag	
Lehrräume zur Aus- und Fortbildung		75,00 € pro Tag	

Darüber entscheidet das Präsidium.

6 Nebenberuflicher Trainer, Übungsleiter und Ausbilder

Die im Auftrag des BSV tätigen Vertragstrainer, -übungsleiter und Ausbilder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt oder die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausüben (Hausfrauen, Studenten, Rentner, Arbeitslose, etc.). Werden mehrere nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt, so ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen (LStR R 3.26 zu § 3 Nr. 26 EStG).

Die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Richtlinien und Gesetze obliegt dem Vergütungsempfänger.

Der BSV ist von jeder Haftung freigestellt.

Für die nebenberuflichen Vertragstrainer, -übungsleiter und Ausbilder des Badischen Sportschützenverbandes gelten ab 01.01.2020 bis auf Widerruf nachstehende Vergütungssätze und Bestimmungen:

6.1 Vergütungssätze und der Übungsstundenhöchstzahl

Ausbilder bei BSV-Schulungen erhalten eine Vergütung nach Trainer B.

Vergütungen werden für Trainings- und Sichtungsmaßnahmen der Verbandskader sowie für die vorher genehmigte Betreuung bei Wettkämpfen gezahlt (z. B. Verbandsrunde). Die Betreuung bei den LM und DM ist hiervon ausgenommen und erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

	Trainingsmaßnahmen	Tagemaßnahmen	2-Tagesmaßnahme (An- / Abreisetag)	3-Tagesmaßnahme
Trainer A	14,50 €			
Trainer B	14,00 €			
Trainer C Leistungssport	13,50 €	pauschal 60,00 €	pauschal 120,00 €	pauschal 180,00 €
Trainer C Breitensport	13,00 €			
Übungsleiter	12,00 €			

Werden Trainer als Fahrer zu Wettkampfmaßnahmen eingesetzt, so kann der Fahrer zusätzlich Fahrtgeld in Höhe von 0,10 € pro gefahrenem km abrechnen.

Übungsstundenhöchstzahl gemäß gesetzlicher Übungsleiterfreibetragsfestsetzung. Die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Richtlinien und Gesetze obliegt allein dem Vergütungsempfänger.

Die Überwachung der Gültigkeit sowie die Verlängerung der Lizenzen obliegen dem Lizenzinhaber.

6.2 Aus- und Fortbildung

6.2.1 Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Der Badische Sportschützenverband beteiligt sich bei nebenberuflichen Trainern und ÜL des BSV an den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren der Aufbauausbildung Trainer C-Leistungssport zu 25 % der Grundausbildung zum B-Trainer zu 50 % und der Grundausbildung zum A-Trainer zu 75 % die mit Erfolg abgeschlossen wurden.

Die Kosten der Ausbildung von Personen zur Ausbilderbefähigung und Kampfrichter des BSV werden, wenn mit Erfolg abgeschlossen, zu 100 % übernommen.

Bei Lehrgängen zur Verlängerung erfolgt kein Kostenzuschuss.

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung trägt der Teilnehmer alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung entstehen, selbst.

6.2.2 Verpflegungs- / Unterkunftskosten

Der Teilnehmer trägt die Verpflegungs-/ Unterkunftskosten selbst, sofern diese nicht in den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren enthalten sind.

6.2.3 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nicht übernommen.

6.2.4 Sonstige Kosten

Kosten für Fachliteratur und Internet werden vom Badischen Sportschützenverband nicht übernommen.

6.3 Abrechnungsmodus

Für die Vergütungsabrechnung ist der jeweils gültige BSV-Vordruck zu verwenden.

Die Abrechnungen sind zeitnah, d. h. unmittelbar nach Abschluss eines Quartals vorzunehmen.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Angabe des entsprechenden Kreditinstitutes mit IBAN-Nummer ist zwingend.

Die Auszahlung „der prozentualen Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen“ erfolgt über die Abrechnung des 4. Quartals eines jeden Jahres. Der Rückzahlungszeitraum orientiert sich am Verpflichtungszeitraum (Pro Rata Temporis). Der Verpflichtungszeitraum wird in einer Verpflichtungserklärung festgelegt.

Darüber berät das Präsidium.

7 Reisekosten für die ehren-/hauptamtlichen Mitarbeiter, nebenberuflichen Trainer, Übungsleiter, Ausbilder und Sportler

Die Regelungen gelten für alle in diesem Abschnitt relevanten Personengruppen, die im Auftrag der aktiven Präsidiumsmitglieder Reisen für den BSV durchführen, an Veranstaltungen, Schulungen, Arbeitsgesprächen, usw. teilnehmen und bei der Durchführung von Meisterschaften, Länder- Vergleichskämpfen unterstützen. Vor jeder Reise ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Entsprechende Einladungen sind der Reisekostenabrechnung in Kopie beizufügen.

Der BSV rechnet Reisekosten in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung ab. Änderungen des Landesreisekostengesetzes gelten somit auch für die Reisekostenordnung des BSV.

Bei Geschäftsfahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug für den BSV wird aufgrund der besonderen Aufgaben grundsätzlich vom Vorliegen eines triftigen Grundes ausgegangen. Für die im Auftrag des BSV eingesetzten Sportler haben nur die Positionen 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 und 7.2. Gültigkeit.

Für die nebenberuflichen Trainer, Übungsleiter und Ausbilder des BSV haben nur die Positionen 7.1.2, 7.1.3 und 7.2 Gültigkeit.

7.1 Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung

7.1.1 Tagegelder/Verpflegungsmehraufwand

Nachstehende Tagegeldsätze gelten bei inländischen Dienstreisen für jeden Kalendertag, an dem die in diesem Abschnitt relevanten Personengruppen ohne Übernachtung außerhalb mehr als 8 Stunden von ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist:

bis zu 8 Stunden	0,00 €
ab 8:01 Stunden bis 24 Stunden	12,00 €

Tagegeldsätze bei inländischer Dienstreise für jeden Kalendertag, an dem die in diesem Abschnitt relevanten Personengruppen 24 Stunden von ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist:

ab 24 Stunden	24,00 €
---------------	---------

Jeweils 12 € für den An- und Abreisetag, wenn die beauftragte Person an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet.

Bei vollständiger Übernahme (= 100 %) der Verpflegungskosten durch den BSV oder anderer Organisationen erfolgt keine Tagesgeldzahlung/Verpflegungsmehraufwandsentschädigung.

Bei unentgeltlicher Verpflegung werden folgende Kürzungen des Tagegeldes vorgenommen:

für ein Frühstück um 20 %

für ein Mittagessen um 40 %

für ein Abendessen um 40 %

7.1.2 Übernachtungskostenpauschale

Je erforderlicher Übernachtung werden 20,00 € vergütet, sofern vorab keine Genehmigung für die Übernahme der Übernachtungskosten durch den BSV erfolgte. Bei freier Übernachtung entfällt die Übernachtungskostenpauschale.

7.1.3 Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung für im Interesse des BSV von den ehren-/hauptamtlichen Mitarbeitern zurückgelegten Kilometern mit schriftlicher bzw. vorab abgesprochener Anerkennung beträgt 0,35 €/km.

Die Wegstreckenentschädigung für im Auftrag des BSV von Sportlern zurückgelegten Kilometern zu Wettkampfmaßnahmen mit schriftlicher bzw. vorab abgesprochener Anerkennung beträgt 0,25 €/km.

Die Wegstreckenentschädigung für nebenberufliche Trainer und Übungsleiter sowie Ausbilder berechnet sich nach den Entfernungskilometern und beträgt 0,35 €/km (einfache Wegstrecke).

Bei der Verbindung von privaten mit für den BSV erforderlichen Fahrten werden nur die für den BSV erforderlichen km erstattet.

Sofern die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln möglich und zumutbar ist, erfolgt deren Erstattung auf Nachweis (DB-Tarif Klasse 2).

Nebenkosten, wie Parkgebühren, usw. werden, falls erforderlich, nur bei Vorlage der Originalbelege erstattet.

7.1.4 Ehrenamtspauschale

Neben dem Tagegeld / Verpflegungsmehraufwand können die ehrenamtlich Tätigen des BSV für ihre Leistungen auf Antrag eine Ehrenamtspauschale in folgender Höhe erhalten:

04:01 – 08:00 Std. 6,00 €

08:01 – 23:59 Std. 12,00 €

Der Höchstbetrag zusammen aus 7.1.1 und 7.1.4 beträgt 24,00 €.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter des BSV können eine Ehrenamtspauschale erhalten, wenn die Tätigkeit außerhalb der üblichen Geschäftsstunden stattfindet; dabei wird von einer Geschäftszeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr ausgegangen.

7.2 Abrechnungsmodus

Für die Reisekostenabrechnung ist der jeweils gültige BSV-Vordruck zu verwenden.
Die Abrechnungen sind **zeitnah, d. h. innerhalb von 30 Tagen** vorzunehmen.

Die Reisekostenauszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

Darüber entscheidet das Präsidium.

8 Reisekosten für Sitzungen

Diese Reisekostenordnung gilt für alle Teilnehmer, welche an Sitzungen des BSV teilnehmen.

8.1 Präsidiumssitzungen

Das Präsidium erhält Reisekosten nach Punkt 7.

8.2 Gesamtvorstandssitzungen

Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie geladene Gäste erhalten eine Wegstreckenentschädigung nach 7.1.3.

8.3 Ausschüsse und Arbeitskreise

Alle Funktionsträger des BSV und gegen Entgelt Beschäftigte der BSV Geschäftsstelle Teilnehmer erhalten eine Wegstreckenentschädigung. Für Ausschüsse und Arbeitskreise werden keine Tagegelder bezahlt. Es sind die dafür erforderlichen Reisekostenabrechnungsformulare zu verwenden.

Alle anderen Teilnehmer tragen ihre Kosten selbst.

Darüber entscheidet das Präsidium.

9 Individualförderungsprogramm

Die Individualförderung wird im Doppel-Haushalt berücksichtigt.

Über die Bewilligung einzelner Zuschüsse entscheidet der Vizepräsident Verbandsorganisation in Absprache mit dem Vizepräsidenten Finanzen. Die Identifizierung und Benennung förderungswürdiger Schützen für das kommende Sportjahr (01.10 - 30.09) erfolgt nach Abschluss der Deutschen Meisterschaften durch die Kadernominierung des LLZ Baden-Württemberg bzw. des DSB.

Alle Schützen, die für die einzelnen Förderstufen nominiert werden, haben eine Erklärung in schriftlicher Form abzugeben. Näheres regelt die Ausschreibung.

Darüber entscheidet das Präsidium.

10 Vereinsförderungsprogramm für die Jugendarbeit

10.1 Anerkennungspreis für gute Jugendarbeit

Mit dem Anerkennungspreis für gute Jugendarbeit sollen jährlich Mitgliedsvereine des Badischen Sportschützenverbandes finanziell unterstützt werden.

Der Anerkennungspreis wird im Wechsel am Landesjugendtag / Landesschützentag verliehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Preises besteht nicht. Die Höhe der Preisgelder regelt die Ausschreibung.

Darüber entscheidet der Jugendvorstand

11 Mitgliederverwaltungsprogramm

Alle Vereine sind angehalten mit dem Verband über das jeweils aktuelle Mitgliederverwaltungsprogramm zu kommunizieren. Vereine, die diese Möglichkeit nicht nutzen und somit eine händische Bearbeitung (Neumeldungen, Änderungen, Löschungen, usw.) der Mitgliederdaten / Funktionärsdaten notwendig ist, wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Bearbeitungsgebühren fallen auch an, wenn Vorgänge elektronisch durchzuführen sind, diese aber auf anderem Wege eingereicht werden (z.B. Ehrungsanträge).

Bearbeitungsgebühr: 12,50 € je angefangene 15 Minuten Zeitaufwand

Darüber entscheidet das Präsidium.

12 Bankeinzugsverfahren

Alle Vereine sind angehalten dem Verband die Möglichkeit des Bankeinzuges einzuräumen. Bei Nichterteilung der Bankeinzugsermächtigung wird eine jährliche **Bearbeitungsgebühr von 50,00 €** erhoben.

Darüber entscheidet das Präsidium.

13 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die alte Finanzordnung außer Kraft.

Anlage: Gebührenübersicht Sport

1. Landesmeisterschaften

Startgeldgruppe 1: Wettbewerbe Luftdruck und KK, soweit nicht separat aufgeführt

Alle Klassen	€ 16,00
Ausnahme: Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen	€ 6,00

Startgeldgruppe 2: Wettbewerbe Armbrust, Lichtwaffen, Blasrohr, Großkaliber, Vorderlader (alle Kugelwettbewerbe), soweit nicht separat aufgeführt

Alle Klassen	€ 16,00
Ausnahme: Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen	€ 6,00

Startgeldgruppe 3: Wettbewerbe Perkussionsflinte / Steinschlossflinte

Alle Klassen	€ 20,00
--------------	---------

Startgeldgruppe 4: Wettbewerbe Trap / Skeet / Universaltrap

Alle Klassen	€ 40,00
--------------	---------

Startgeldgruppe 5: Wettbewerbe Doppeltrap

Alle Klassen	€ 45,00
--------------	---------

Startgeldgruppe 6: Wettbewerbe Feldarmbrust

Alle Klassen	€ 20,00
Ausnahme: Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen	€ 10,00

Startgeldgruppe 7: Mannschaftsgebühr

Alle Klassen und Wettbewerbe	€ 16,00
Ausnahme: Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen:	€ 0,00

Startgeldgruppe 8: Wettbewerbe Sommerbiathlon Sprint, Massenstart, Target Sprint

Damen- Herrenklasse	€ 16,00
Juniorenklassen	€ 14,00
Schüler- und Jugendklasse	€ 8,00

Startgeldgruppe 9: Staffelwettkampf und Mixed-Mannschaftswettbewerb

Alle Klassen	€ 12,00
Ausnahme: Schüler, Jugend	€ 9,00

Sonstige Gebühren:

Ersatzstartkarte (Nur nach Bezahlung der Startgeldrechnung)	€ 2,00
Verlegung/Verschiebung Stand und/oder Startzeit falls möglich	€ 5,00
Bearbeitungsgebühr Vorschießen aus persönlichen Gründen	€ 15,00
Mannschaftsummeldungen	€ 5,00
Einspruchsgebühr	€ 30,00

2. Landesmeisterschaften Bogen

Bogen in der Halle / Bogen im Freien

Alle Klassen	€ 17,00
Ausnahme: Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen	€ 7,50

Feldbogen / Bogen 3D

Alle Klassen	€ 45,00
Ausnahme: Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen	€ 20,00

3. Landeskönigsschießen

Je Teilnehmer für Landesschützenkönig / Landesschützenkönigin	€ 5,00
Je Teilnehmer für Landesauflagekönig/in	€ 5,00
Je Teilnehmer für Landesjugendschützenkönig/in	€ 2,50

Ohne Rückvergütung an Kreise

4. Seniorenschießen Auflage

Einzelstart	€ 14,00
Mannschaft	€ 10,00

5. Liga (Luftgewehr + Luftpistole)

Startgeld Mannschaft	€ 30,00
Einspruchsgebühr Relegationswettkampf	€ 30,00
Einspruchsgebühr Ligawettkampf	€ 100,00
Widerspruchgebühr Ligawettkampf	€ 100,00
Bußgeld bei Verstößen gegen Ligaordnung je nach Schwere bis zu	€ 100,00

6. Liga (Bogen)

Mannschaftslizenz Bogen Halle	€ 25,00
Mannschaftsstartgeld je Wettkampftag (Bogen Halle)	€ 25,00
Mannschaftslizenz Bogen im Freien	€ 25,00
Mannschaftsstartgeld je Wettkampftag (Bogen im Freien)	€ 15,00

7. Rundenwettkämpfe

Startgeld Mannschaft	€ 20,00
----------------------	---------

8. Rangliste Ordonnanzgewehr und Großkaliber Kurzwaffen

Startgeld Mannschaft	€ 20,00
----------------------	---------

9. Sonstiges

Gebühren von Wurfscheiben Wettbewerben (nicht LM) und Landesturniere Liste B werden über die jeweilige Ausschreibung festgelegt. Für Kreismannschaftskämpfe werden keine Startgelder erhoben.

Hinweis: Startgeld = Reuegeld!